



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Geschäftszeichen: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00005

Bearbeiter/-in: Dezernat 54

Telefon:

Telefax:

E-Mail: vet-krisenfall@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 17. Oktober 2025

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung eines Festzauns (immobile Zaunanlage) entlang der Kreisstraße 49, Bundesstraße 253, Kreisstraße 7 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt als örtlich zuständige Obere Veterinärbehörde für den Regierungsbezirk Gießen auf Grundlage von § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der nachfolgend bezeichneten und an diese angrenzenden Grundstücke in den Landkreisen Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf haben die Durchführung von Zaunbaumaßnahmen (Errichtung eines Festzaunes als immobile Zaunanlage) zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu dulden.

Dies umfasst folgende Maßnahmen zum Festzaunbau:

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

- a. Ab der Landesgrenze verläuft die Zauntrasse nördlich bzw. nordöstlich der Bundesautobahn A 45 bis zur Querung der Bundesstraße 54 in Höhe des Gewerbegebietes Kalteiche bei Haiger. Hier schließt die Zauntrasse an umfriedeten Grundstücken des Gewerbegebietes ab. In dem gesamten Bauabschnitt wird die bestehende Zaunanlage beiderseits der Bundesautobahn 45 als Sperrzaun genutzt.
- b. Im Anschluss an das Gewerbegebiet Kalteiche (Knotenpunkt Bundesstraße 277 / Bundesautobahn 45) verläuft die Festzauntrasse nördlich der Bundesautobahn 45 bis zu einer Brückenquerung südöstlich des Stadtteiles Haiger-Seelbach. Ab der Brückenquerung verläuft die Trasse südlich der Bundesautobahn 45 bis zum Knoten Bundesautobahn 45 / Kreisstraße 43. Hier schließt die Trasse dann an umfriedete Grundstücke des Gewerbegebietes nördlich des Kernstadtbereiches Haiger an. Auf einer Streckenlänge von ca. 1,4 km der bestehende Wildschutzzaun an der Bundesautobahn 45 als Sperrzaun genutzt.
- c. Östlich des Gewerbegebietes im Kernstadtbereich Haiger beginnt die Festzauntrasse am nordöstlichen Ende der Hüttenstraße östlich der Dill, unterquert die Bundesautobahn 45 und folgt bis zum Stadtteil Haiger-Sechshelden dem Verlauf der Bundesautobahn 45 nördlich der Autobahn. Am Stadtteil Haiger-Sechshelden bindet die Trasse an umfriedete Bereiche der Baustelle Autobahnbrücke Sechshelden.
- d. Ab der Bebauung des Stadtteiles Haiger-Sechshelden, Kreuzung Hengstbach / Imbachstraße, folgt die Festzauntrasse der Kreisstraße 49 bis zum Stadtteil Dillenburg-Manderbach. Die Zauntrasse liegt westlich der Kreisstraße 49.
- e. Östlich des Stadtteiles Dillenburg-Manderbach verläuft die Festzauntrasse im Bereich der Kreisstraße 50 bis zum Anschluss an die Bundesstraße 253 und folgt hier der Bundesstraße B 253 bis zum Stadtteil Dillenburg-Frohnhausen. Die Zauntrasse liegt nördlich der Kreisstraße 50 bzw. nordwestlich der Bundesstraße 253.
- f. Zwischen dem Stadtteil Dillenburg-Frohnhausen und dem Ortsteil Eschenburg-Wissenbach folgt die Festzauntrasse der Bundesstraße 253. Die Zauntrasse liegt nordwestlich der Bundesstraße 253.
- g. Zwischen den Ortsteilen Eschenburg-Wissenbach und Eschenburg-Eibelshausen folgt die Festzauntrasse auf ca. 0,5 km der Bundesstraße 253 und verschwenkt dann auf einen westlich der Bundesstraße 253 verlaufenden Wirtschaftsweg. Die Zauntrasse bindet dann südlich des Ortsteiles Eschenburg-Eibelshausen an die umfriedete Wohnbebauung an. Die Zauntrasse liegt westlich der Bundesstraße 253.

- h. Östlich des Ortsteiles Eschenburg-Eibelshausen verläuft die Festzauntrasse an der Kreisstraße 7 bis zum Anschluss an die Bundesstraße 253. Die Zauntrasse liegt nördlich der Kreisstraße 7.
- i. Nach dem Anschluss der Kreisstraße 7 folgt die Festzauntrasse dem Verlauf der Bundesstraße 253 bis zum Anschluss an die Kreisstraße 6 nordwestlich des Ortsteiles Eschenburg-Simmersbach. Die Zauntrasse liegt nordwestlich der Bundesstraße 253.
- j. Ab dem Anschluss Bundesstraße 253 / Kreisstraße 6, nordwestlich des Ortsteiles Eschenburg-Simmersbach folgt die Festzauntrasse dem Verlauf der Bundesstraße 253 bis zum Anschluss an die umfriedete gewerbliche Bebauung des Ortsteiles Breidenbach-Oberdieten (Anschluss Bundesstraße 253 / Landesstraße 3331). Die Zauntrasse liegt südlich bzw. südöstlich der Bundesstraße 253.
- k. Zwischen den Ortsteilen Breidenbach-Oberdieten und Breidenbach-Niederdieten folgt die Festzauntrasse ab östlichem Ende der Thora-ckerstraße einem südlich der Bundesstraße 253 verlaufenden Wirtschaftsweges bis dessen Einmündung in einen weiteren Wirtschaftsweg, welcher parallel zur Bundesstraße 253 verläuft. Der Bauabschnitt liegt nördlich / westlich des Wirtschaftsweges bzw. südlich / südöstlich der Bundesstraße 253.
- l. Im Anschluss an den Ortsteil Breidenbach-Niederdieten folgt die Zauntrasse ab der Kreuzung Diete / Dietetalstraße 750 m einem südlich der Bundesstraße 253 verlaufenden Wirtschaftsweg und verläuft dann entlang der Bundesstraße 253. Der Bauabschnitt liegt südlich bzw. südöstlich der Bundesstraße 253 bzw. nördlich / nordwestlich des Wirtschaftsweges bis zur Kerngemeinde Breidenbach.
- m. Nördlich der Kerngemeinde Breidenbach folgt die Festzauntrasse der Bundesstraße 253 bis zum Stadtteil Biedenkopf-Breidenstein. Die Zauntrasse liegt östlich der Bundesstraße 253 und endet an der Zuwegung zum Parkplatz Perf-Stausee.
- n. Östlich des Stadtteiles Biedenkopf-Breidenstein folgt die Festzauntrasse dem Roßbacher Weg bis zur Überführung der Bundesstraße 62 südöstlich des Stadtteiles Biedenkopf-Wallau. Der Zaunverlauf liegt westlich des Roßbacher Weges.
- o. Nach der Überführung über die Bundesstraße 62, südöstlich des Stadtteiles Biedenkopf-Wallau folgt die Festzauntrasse einem Wirtschaftsweg bis zum Stadtteil Biedenkopf-Ludwigshütte. Der Zaunverlauf liegt südlich des Wirtschaftsweges.

- p. Nordwestlich des Stadtteiles Biedenkopf-Ludwigshütte folgt die Festzauntrasse der Bundesstraße 253 bis zur Landkreisgrenze. Die Zauntrasse liegt nordwestlich der Bundesstraße.
2. In den vorgenannten Streckenabschnitten werden je nach Bedarf Einfahrtstrichter und Tore errichtet. Gewässerdurchflüsse werden ortsangepasst gesichert.
Kleinräumige Verschiebungen des Trassenverlaufs auf Grund von erst vor Ort festgestellten Gegebenheiten sind ebenfalls zu dulden.
Hinsichtlich der betroffenen Grundstücke wird auch auf die, dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügte Karte „Zauntrasse_asp“ verwiesen, die zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht wird.
3. Alle in den Zaunanlagen nach der Ziffer 1 a bis p verbauten Durchlässe und Tore sind geschlossen zu halten und nach der Nutzung unverzüglich wieder zu verschließen.
4. Für die Ziffern 1 a bis p, 2 und 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Auf die Angabe einer Begründung wird nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet.

Kein Begründungszwang besteht nach Nr. 5, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Gemeint sind die nach § 41 Abs. 3 S. 2 HVwVfG oder nach einer besonderen Rechtsvorschrift (vorliegend § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz) öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinverfügungen. Voraussetzung ist, dass die Allgemeinverfügung auch ohne Begründung aus sich heraus verständlich ist. Davon kann bei Gefahrenabwehrallgemeinverfügungen regelmäßig ausgegangen werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 104).

Dies ist auch vorliegend der Fall. Es handelt sich hier um eine Gefahrenabwehrverfügung im Sinne des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. der EU Nr. L 84, S. 1. Es besteht besondere Eilbedürftigkeit,

da sich das Seuchengeschehen der hoch ansteckenden Afrikanischen Schweinepest derzeit dynamisch entwickelt und sich der Abstand zu den Landkreisgrenzen der oben genannten Landkreise verringert.

Um weiterhin den Einfluss auf das Seuchengeschehen zu haben, sind schnellstmöglich weitergehende Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich. Die skizzierten Maßnahmen sind aus sich heraus verständlich.

Nach § 80 Abs. 3 VwGO muss die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4) auch im Fall des § 39 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG begründet werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 108).

Daher wird folgende Begründung für die besondere Eilbedürftigkeit gegeben:

Die Afrikanische Schweinepest ist für den Menschen ungefährlich, verläuft jedoch für Haus- und Wildschweine in nahezu allen Fällen tödlich. Eine Einschleppung in landwirtschaftliche Bestände hätte schwerwiegende wirtschaftliche und seuchenhygienische Folgen. Seit dem ersten Auftreten in Hessen im Juni 2024 setzt das Land alles daran, die Seuche einzudämmen (vergleiche hierzu: Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 18.06.2025; <https://landwirtschaft.hessen.de/presse/hessen-verstaerkt-schutz-fuer-nord-und-mittelhessen>).

Aufgrund des äußerst dynamischen Seuchengeschehen und der besonderen Herausforderungen der bergigen, waldreichen Gebiete im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf ist weiterhin unverzügliches und entschlossenes Handeln zur Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlich. Aufgrund der unveränderten Situation des Seuchengeschehens sind die entsprechenden Maßnahmen zum Zaunbau und zur Zaunwartung weiterhin geboten und zwingend zu erweitern, sodass die Allgemeinverfügung entsprechend erlassen wird.

Keinesfalls könnte daher mit den Zaunbaumaßnahmen der immobilen Zauanlage zugewartet werden, bis in einem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung entschieden wird.

Das unverzügliche Schließen der Durchlässe und Tore durch an die Trassenführung angrenzenden Grundstückseigentümer sonst Nutzungsberechtigten nach Durchgang oder Durchfahrt ist zwingend notwendig, um die Wirksamkeit des Zaunes dauerhaft gewährleisten zu können.

Hinweis:

Die Verfügung wird zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

In Vertretung

gez.

Schneider
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage: Karte „Zauntrasse_asp“

